

Netzhaut in gleichmäßig diffuser Weise beleuchtet, oder in ganz dunklen Räume beobachtet.

Man hat es auffällig gefunden, daß ein Stückchen schwarzen Samtens, das man auf einer schwarzen Papierfläche verschiebt, während seiner Bewegung immer sichtbar bleibt, ein negatives Nachbild aber, das man sich von einem Stückchen weißen Papiers auf schwarzem Grund erzeugt hat, auf dem schwarzen Papiere bei Blickbewegungen verschwindet, auch wenn zwischen der scheinbaren Helligkeit des schwarzen Papiers und der des Nachbildes ungefähr derselbe Helligkeitsunterschied besteht, wie zwischen ersterem und dem schwarzen Sammt. Wie verschieden aber sind in beiden Fällen die Zustände und Vorgänge im Sehorgan! Wenn wir auf einem minder dunklen Grunde ein Stück schwarzen Samtens bewegen, so verschiebt sich das Bild desselben auf der Netzhaut immer von neuem, und immer von neuem führen wir es mittels der Augenbewegung gleichsam ruckweise auf die Netzhautmitte zurück. Das Netzhautbild wird also auf der Netzhaut mit mehr oder minder kleinen Exkursionen hin- und hergeschoben. Daß nun ein so auf der Netzhaut bewegtes, überdies mit scharfen Konturen sich absetzendes und viele unterscheidbare Eigenheiten (Fasern, Stäubchen etc.) enthaltendes Bild sich stärker ins Bewußtsein drängt und die Aufmerksamkeit mehr fesselt, als das absolut ruhende und überdies meist verwaschen umrissene Nachbild, erklärt sich schon aus rein physiologischen Gründen sehr leicht. Wie leicht ein schwaches Nachbild auf ungleichartigen Flächen untermercklich wird, selbst wenn der Blick feststeht und nicht die oben beschriebenen Vorgänge während einer Blickbewegung die Netzhaut alterieren und die Aufmerksamkeit abziehen, habe ich an einem andern Orte bereits dargelegt. Ich finde es deshalb auch unzulässig, das „Verschwinden“ der Nachbilder während der Blickbewegungen unter den genannten Umständen daraus erklären zu wollen, „daß bei Beurteilung eines Gesichtseindrucks nicht bloß die Beleuchtung, sondern auch der (durch die Erzeugung des Nachbildes veränderte) Erregbarkeitszustand der betreffenden Netzhautpartie mit in Betracht gezogen wird.“ Durch Urteile oder Inbetrachtziehen von Erregbarkeitszuständen verschwinden keine Nachbilder, gleichviel, ob man das Auge ruhig hält oder bewegt. Mit demselben Rechte liefse sich auch das Entstehen eines Nachbildes psychologisch, z. B. folgen-